Bundesrat Drucksache **525/1/02**

20.06.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

TOP 60 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das Gesetz vorsorglich gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch zu erheben.

Begründung:

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf (Beschluss vom 31. Mai 2002, BR-Drs. 356/02 (Beschluss)). Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag behandeln Änderungen des Hochschulrahmengesetzes als Einspruchsgesetz. Es ist deshalb die vorsorgliche Erhebung eines Einspruches geboten. Gegen das Gesetz bestehen folgende Einwendungen:

1. Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes:

 Die Überführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, die erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zur Erprobung eingeführt wurden, in das Regelangebot der Hochschulen ist derzeit verfrüht. Gesicherte Erfahrungen über die Akzeptanz der neuen Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt fehlen noch. Eine hochschulübergreifende Qualitätssicherung der neuen Studiengänge wird derzeit noch beraten.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes:

Mit der rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums überschreitet der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GG i.V.m. Art. 72 GG. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens" zu rechnen ist; es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studenten. Es ist im Übrigen nicht erkennbar, dass ein rahmenrechtliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinn des Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich wäre. Diese Erforderlichkeit entfällt schon im Hinblick auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz am 25. Mai 2000 über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums.

3. Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes:

Seit dem In-Kraft-Treten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von „Studentenschaften" zu ermöglichen. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die tiefgreifenden finanziellen und strukturellen Veränderungen im Hochschulwesen ließen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht widerspricht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung von Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die

...

Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 a des Gesetzes:

Die Kritik an der Neuregelung der befristeten Arbeitsverträge durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (5. HRGÄndG) beruht ganz wesentlich auf dem Fehlen einer „echten" Übergangsregelung. Diese wird durch Art. 1 Nr. 4 a des Gesetzes nachgeholt. Sie ist im Grundsatz zu begrüßen, jedoch durch die Beschränkung auf eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 zu eng. Im Hinblick auf das Vertrauen betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass beispielsweise durch einen Einrichtungswechsel ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag mit einer Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden kann, ist eine Übergangsregelung geboten, die bei Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bzw. den Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages auf der Grundlage des bisherigen Arbeitsvertragsrechts mindestens mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2007 zulässt.